



Korpsordnung

Gemäß Ermächtigung in § 5 der Satzung der
Prinzengarde der Stadt Düsseldorf Leibgarde des Prinzen
Karneval e. V.

Die Korpsordnung darf in keinem Punkt den Vorschriften
der Vereinssatzung widersprechen.

Eingetragener Verein Vereinsregister VR 4128
Amtsgericht Düsseldorf

15. Änderung und Neufassung vom 24.März 2026

Das Korps

Führer des Korps	Kommandant
Führung des Korps	1. Kommandant 2. Stellvertreter des Kommandanten 3. Führer der Korpsteile 4. Chefadjutant des Prinzen 5. Offiziere z. b. V. Die Positionen 1 - 3 bilden den Generalstab.D Die Positionen 4 und 5 bilden den erweiterten Generalstab und können von Fall zu Fall nach Maßgabe des Kommandanten hinzu gezogen werden.
Führer der einzelnen Korpsteile	1. Kavalleriekorpsführer 2. Artilleriekorpsführer 3. Bagagekorpsführer 4. Reservekorpsführer 5. Betreuungsoffizier Jugendkorps
Besondere Funktionen	1. Offizier vom Dienst 2. Fahnenoffizier 3. Standartenoffizier 4. Tanzoffizier 5. Regimentstöchter 6. Marketenderin

Artikel 1 Aufbau und Gliederung des Korps

(1) Korpsführung

Der Kommandant führt das gesamte Korps. Seinen Einladungen zu Aufzügen und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Session ist unter Berücksichtigung der Personaleinteilung Folge zu leisten.

Ihn unterstützen sein Stellvertreter, die Führer der einzelnen Korpsteile, der Chefadjutant des Prinzen und die von ihm eingesetzten Offiziere mit besonderen Aufgabenbereichen (Offiziere z. b. V.). Diese sind wie auch die Führer der Korpsteile, verpflichtet, gemäß Planung und Organisation durch den Kommandanten, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Abweichungen davon sind mit dem Kommandanten vor Wirksamwerden abzustimmen.

Der Stellvertreter des Kommandanten oder ein vom Kommandant bestimmter Korpsführer vertritt grundsätzlich den Kommandanten bei dessen Abwesenheit.

Den Offizieren z. b. V. werden besondere, abgegrenzte Aufgabenbereiche übertragen (z. B. Organisation einer Veranstaltung). Ihren Anweisungen im Zusammenhang mit diesen Aufgaben ist Folge zu leisten.

Dies gilt insbesondere für den Offizier vom Dienst, der den Kommandanten und dessen Stellvertreter bei der Organisation und Durchführung der Aufzüge in der Session unterstützt.

(2) Das Kavalleriekorps

Der Kavalleriekorpsführer ist für die reiterlichen Belange des Korps verantwortlich. Ihm kann ein Berittführer zur stellvertretend zur Seite stehen. Der Kavalleriekorpsführer ist verantwortlich für die Aufgabenverteilung im Kavalleriekorps sowie für die optimale reiterliche Aus- und Weiterbildung. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Nachwuchsreiter, deren Übungsstunden er überwachen sollte. Ferner obliegt es seiner Verantwortung, über das Jahr verteilt, reiterliche Veranstaltungen aller Mitglieder des Kavalleriekorps, auch wenn diese mit ihren eigenen Pferden in anderen Ställen stehen, vorzubereiten und durchzuführen.

Der Reitstall der Prinzengarde wird vom Kavalleriekorpsführer dem Kommandanten vorgeschlagen. Der Kommandant trifft dann aufgrund dieses Vorschlages seine Entscheidung. In diesem Stall werden nach Möglichkeit alle gemeinsamen Reitveranstaltungen durchgeführt.

Die Reiter der Verleihpferde haben sich in Eigenverantwortung rechtzeitig zu den Reitstunden an- und abzumelden.

Von jedem Reiter sind nachweislich 25 Reitstunden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu absolvieren. Der Nachweis wird über ein Reitstundenbuch geführt.

Nach Rücksprache mit dem Kommandanten kann Nachwuchsreitern ein Zuschuss zu den Reitstunden gegeben werden.

(3) Das Artilleriekorps

Das Artilleriekorps untersteht dem Artilleriekorpsführer. Ihm kann ein Geschützführer stellvertretend zur Seite stehen. Das Artilleriekorps ist unter seiner Leitung für die sorgfältige Pflege und Instandhaltung sowie Einsatzfähigkeit der Salut- und Bonbonkanonen verantwortlich.

Dem Artilleriekorps sollten nicht mehr als 8 Artilleristen angehören. Sollten es einmal mehr als 8 Personen sein, so müssen die zuletzt hinzugekommenen auf einen Platz auf der Kanone im Rosenmontagszug verzichten. **(4)**

Das Bagagekorps

Das Bagagekorps untersteht dem Bagagekorpsführer. Ihm kann ein Schirmmeister stellvertretend zur Seite stehen. Diesem Korpsteil obliegt die Pflege und Instandhaltung des gesamten Wagenparks und des entsprechenden Zubehörs. Die Bagage ist verantwortlich für die Versorgung der aktiven Teilnehmer am Rosenmontagszug.

(5) Das Reservekorps

Die Führung des Reservekorps übernimmt ein vom Kommandanten bestimmtes Mitglied der Reserve. Mitglieder des Reservekorps mit mehr als 11-jähriger Zugehörigkeit zu den Korpsteilen Artillerie, Bagage oder Kavallerie können auf Antrag ihre große Uniform behalten und als Verstärkung des Korps an den Aufzügen teilnehmen. Dieser Anspruch erlischt automatisch, wenn in zwei aufeinander folgenden Sessionen davon kein Gebrauch gemacht wird. Die Uniform ist dann abzugeben. Unabhängig von dieser Regelung können alle Mitglieder des Korpsteiles Reserve sich einen Kurzfrack anfertigen lassen und ihn zu offiziellen Veranstaltungen der Prinzengarde tragen. Gestickte Dienstgradabzeichen können auf den Kragenspiegeln getragen werden.

(6) Das Jugendkorps

Zur Förderung des Nachwuchses können Jugendliche männlichen Geschlechts ab dem 15. Lebensjahr im Range eines Fähnrichs am Korpsleben teilnehmen. Die Mitglieder des Jugendkorps sind beitragsfrei, erhalten die Uniform von der Prinzengarde zur Verfügung gestellt, haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Über ihre endgültige Aufnahme in das uniformierte Korps entscheidet die erste Korpsversammlung, die auf die offizielle Aufnahme in die Prinzengarde folgt.

Die Dienstzeit als Mitglied des Jugendkorps wird nach erfolgter Aufnahme in das Korps voll angerechnet.

(7) Ehrenmajore

Vereinsmitglieder, die sich besonders um das Korps verdient gemacht haben, können zu Ehrenmajoren ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Kommandanten. Die Ernannten können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen.

(8) Sonstige Uniformträger



(8a) Uniformierte Ehrendegenträger

Ehrendegenträger, die - neben ihren finanziellen Pflichten dem Verein gegenüber - sich außerdem auf eigene Kosten eine Uniform anfertigen lassen, können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen. Ausgenommen, der Ehrendegenträger war vorher schon aktives Mitglied des Korps.

(8b) Uniformierte Ex-Prinzen

Ex-Prinzen, die sich auf eigene Kosten eine Uniform anfertigen lassen, können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen. Ausgenommen, der Prinz war vorher schon aktives Mitglied des Korps.

(8c) Ehemalige Präsidenten mit eigener Uniform

Ehemalige Präsidenten mit eigener Uniform können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen. Ausgenommen, der Ex-Präsident war vorher schon aktives Mitglied des Korps.

(8d) Senatoren und Ehrensenatoren

Senatoren und Ehrensenatoren mit eigener Uniform können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen. Ausgenommen, der Senator oder Ehrensenator war vorher schon aktives Mitglied des Korps.

(8e) Musiker, als Mitglied der Prinzengarde

Musiker, die Mitglied der Prinzengarde sind, können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen.

Sollte ein Angehöriger aus dem oben bezeichneten Personenkreis 8a bis 8e einen Antrag auf Aufnahme in das Korps stellen, ist gemäß Artikel 3, Absatz 1 bis 3 zu verfahren. Bei einem positiven Beschluss der Korpsversammlung unterliegt der Antragsteller der Korpsordnung mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

(9) Das Korps der Kinderprinzengarde

Die Rechte und Pflichten des Korps der Kinder-Prinzengarde sind im „Anhang zur Korpsordnung der Prinzengarde der Stadt Düsseldorf, Leibgarde des Prinzen Karneval e. V.“ ausführlich nieder geschrieben.

Artikel 2 Korpsversammlung - Stimmberechtigung

- (1) Die Mitglieder des Korps bilden die Korpsversammlung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Korps, die auch im Verein an Abstimmungen teilnehmen können.
Die Mitglieder des Reservekorps haben bei der Korpsversammlung Stimmrecht, davon ausgenommen ist die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder oder wenn das Stimmrecht durch die Vereinssatzung verneint wird.
Vorstandsmitglieder, die dem Korps nicht angehören, sind zur Korpsversammlung einzuladen und können mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- (2) Die ordentliche Korpsversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Einladung zu einer Korpversammlung hat schriftlich vom Kommandanten oder dem Vorstand, mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Nur in außerordentlichen Fällen, wenn Schaden für den Verein oder das Korps zu befürchten ist, kann von dieser Frist oder Form abgewichen werden. Dennoch ist zu gewährleisten, dass jedes stimmberechtigte Mitglied des Korps rechtzeitig informiert wird.

- (3) Die Korpversammlung wählt in geheimer Wahl vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins den Kommandanten. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Beschluss erfordert 3/4 abgegebene Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Wahlen die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und hält die Zahl im Protokoll fest.
Ergibt der erste Wahlgang nicht die geforderte Mehrheit für einen der Kandidaten, folgt sofort ein zweiter Wahlgang. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Der Kommandant hat das Recht zur Wahl der Korpsteilführer und seiner Mitarbeiter (Offiziere z. b. V). Ferner kann er Korpsmitglieder von ihren bisherigen Verpflichtungen entbinden.
- (4) Eine außerplanmäßige Wahl des Kommandanten muss auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der aktiven Mitglieder des Korps bei der nächsten Korpversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ist ein solcher Antrag eingegangen, so ist bei der Einladung zur Korpversammlung hierauf speziell hinzuweisen.

Artikel 3 Aufnahme in das Korps

- (1) Die Aufnahme in das Korps erfolgt auf einen an den Kommandanten zu richtenden schriftlichen Antrag mit karnevalistischem Lebenslauf, falls vorhanden. Der Aufnahme geht in der Regel eine einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag des Anwärters für das Korps hat jedes Korpsmitglied bei Vorliegen begründeter Bedenken die Möglichkeit, schriftlich Einspruch an den Kommandanten zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Generalstab. Die Begründung der Ablehnung muss dem Antragsteller für die Aufnahme in das Korps nicht bekannt gegeben werden.
- (3) Vor der endgültigen Aufnahme in das Korps hat der Antragsteller in der Regel eine einjährige Probezeit zu absolvieren. Über die Aufnahme in das Korps entscheidet dann eine Korpversammlung in geheimer Abstimmung. Der Beschluss erfordert 3/4 der abgegebenen Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Kandidaten müssen mit der Einladung zur Korpversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3.1) sollte eine ¾ Mehrheit, also 75% bei der Abstimmung nicht erzielt werden, aber die Abstimmung ein Ergebnis zwischen 65-74% ergeben, kann der Anwärter den Antrag auf eine einmalige weitere Probesession stellen
- (3.2) sollte das Ergebnis negativer als 65% ausfallen, hat der Anwärter keine weitere Chance die aktive Teilnahme am aktiven Korps zu erhalten.
- (4) Der Tanzoffizier wird für die Dauer seiner Ernennung Mitglied des Korps (§ 5 Absatz 2 der Vereinssatzung). Nach seiner Tätigkeit als Tanzoffizier kann er die beitragspflichtige Mitgliedschaft (§3 Absatz 7) im Verein erwerben.
Um dann als normaler Prinzgardist im Korps zu verbleiben, muss ein schriftlicher Antrag an den Kommandanten gestellt werden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so steht ihm eine Aufnahme in das aktive Korps gemäß Artikel 3, Absatz 1-3, frei.
- (5) Der Kommandant kann mit Zustimmung des Vorstands eine Aufnahmesperre für das gesamte Korps oder für bestimmte Korpsteile aussprechen.

Artikel 4 Bestellung der Uniform Bekleidungsvorschrift

- (1) Die vom Mitglied des Korps getragene Uniform hat der jeweils gültigen Bekleidungsvorschrift zu entsprechen. Diese wird vom Kommandanten in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
- (2) Die Uniformen werden grundsätzlich vom Verein den Mitgliedern des Korps zur Verfügung gestellt. Soweit es die Kassenverhältnisse zulassen, werden die Kosten für die Instandhaltung vom Verein getragen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand beschließen, dass die Mitglieder des Korps zu den Kosten für Neuanschaffung und Instandsetzung ihrer Uniformen ganz oder teilweise herangezogen werden.
- (3) Mitglieder, die eine Uniform auf eigene Kosten anfertigen lassen, müssen diese beim Ausscheiden aus dem Korps dem Verein zur Verfügung stellen. Sie erhalten hierfür eine Vergütung, die der Zeugmeister mit dem Mitglied vereinbart.
Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Vorstand endgültig über die zu zahlende Abfindung.

Artikel 5 Tragen der Uniform, Auszeichnungen, Dienstgrade

- (1) Das Tragen der Uniform darf nur zu den vom Kommandanten angesetzten Veranstaltungen und Aufzügen erfolgen. Der Besuch anderer Veranstaltungen durch einzelne, uniformierte Mitglieder des Korps ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kommandanten gestattet. Ein offizielles Auftreten im Namen der Prinzengarde, ohne Anweisung des Vorstands oder Kommandanten, ist nicht gestattet.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, durch den Zeugmeister des Vereins festgestellte Mängel an der Uniform und der Ausrüstung umgehend abzustellen. Es werden Medaillen für 3, 7 und 11 vollendete Sessionen verliehen und setzt die Teilnahme in großer Uniform voraus. Dies ist nicht mit der Zugehörigkeit zum Korps nach Dienstjahren zu verwechseln. Die Auszeichnungen sind gemäß der gültigen Bekleidungsvorschrift zu tragen. Für eine "aktive" Session ist die Teilnahme an mindestens 50 % der Aufzüge der entsprechenden Session Voraussetzung. Die Auszeichnung wird dem Gardisten, auf dem darauffolgenden Generalkorpsappell, nach Erfüllung der Voraussetzungen, in würdiger Form ausgehändigt. Nach 22 aktiv vollendeten Sessionen wird dem Korpsmitglied der Degen mit entsprechender Gravur verliehen.
- (3) Orden oder Ehrenzeichen der Garde müssen entsprechend der Bekleidungsvorschriften getragen werden. Funktionsabzeichen sind nach Entbindung von der jeweiligen Funktion von der Uniform zu entfernen. In seltenen Fällen kann der Kommandant hiervon Ausnahmen gestatten. Das Tragen von Fremddorden ist nur am Tage der Verleihung oder über diesen Zeitraum hinaus nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Kommandanten gestattet. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift, sowie das Tragen falscher Dienstgradbezeichnungen können zur Aberkennung einer aktiven Session führen.
- (4) Dienstgrade werden entweder funktionsbezogen oder für besonders herausragende Aktivitäten verliehen. Funktionsbezogene Beförderungen sind grundsätzlich an die Zeit der aktiven Ausbildung der Funktion gebunden. Nach vierjähriger Ausübung seiner Funktion erwirbt das Mitglied das Recht, auch nach seinem Ausscheiden als Funktionsträger, seinen Dienstgrad beizubehalten. Erfüllt er die zeitliche Voraussetzung nicht, tritt er in den davor bekleideten Rang zurück. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausgeschiedene Kommandanten.

Bei Beförderung wegen besonders herausragender Aktivitäten ist eine Beförderung durch den Kommandanten in Absprache mit dem Generalstab möglich.

Dienstgrade der Garde

Generalfeldmarschall
Generalleutnant
Generalmajor

Funktion

Kommandant
Stellvertreter des Kommandanten besonders geehrte Korpsführer
Korpsführer
Chefadjutant des Prinzen
Offizier vom Dienst
Standartenoffizier des Prinzen
verdiente Korpsmitglieder
bei Aufnahme in das Korps
Korpsanwärter

Oberstleutnant
Major
Fähnrich

Artikel 6 Übernahme in das Reservekorps

- (1) Nach einer mindestens elfjährigen anerkannten aktiven Mitgliedschaft im Korps und mit Erreichen des 44. Lebensjahres kann ein Mitglied durch eine formlose, an den Kommandanten zu richtende schriftliche Mitteilung in das Reservekorps überwechseln. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen durch den Kommandanten abgekürzt werden.
- (2) Besonders verdiente Vereinsmitglieder können, unabhängig von Abs. 1 dieses Artikels - direkt als Reservisten in das Korps aufgenommen werden. Vorschläge für diese außerordentliche Aufnahme sind an den Generalstab zu richten. Diese eingebrachten Vorschläge bedürfen bei der geheimen Abstimmung in der Korpsversammlung 3/4 der abgegebenen Ja-Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Eine Rückkehr ehemals aktiver Mitglieder aus dem Reservekorps in einen Korpsteil kann durch schriftlichen Antrag an den Kommandanten erfolgen.
- (4) Wird dieser Antrag abgelehnt, so steht dem Mitglied eine Wiederaufnahme in das aktive Korps gemäß Artikel 3, Absatz 3, frei.

Artikel 7 Beurlaubung von Mitgliedern des Korps

(1) Beurlaubung auf Wunsch des Korpsmitglieds

- a) Der Kommandant ist berechtigt, Mitglieder auf deren Antrag, beim Vorliegen wichtiger Gründe, zu beurlauben. Im Falle der Beurlaubung darf der Prinzgardist an Veranstaltungen der Prinzengarde und bei Aufzügen des Korps nicht in Uniform teilnehmen.
 - b) Die Beurlaubung darf die Frist von zwei aufeinanderfolgenden Sessionen Januar bis Aschermittwoch, nicht überschreiten.
 - c) Prinzgardisten, die drei Jahre in Folge die 50% Quote der Pflichtaufzüge nicht erfüllt haben, **werden** vom Kommandanten nach Absprache mit den Führern der Korpsteile in den Korpsteil der Reserve versetzt. Die Übernahme in die Reserve erfolgt nur, wenn der Betreffende bereits **11** anerkannte Jahre Mitglied des uniformierten Korps ist. Trifft dies nicht zu, scheidet er im Falle eines Mehrheitsbeschlusses von Kommandant und Führer der Korpsteile aus dem Korps aus. Eine unmittelbare Abfolge von Beurlaubung auf eigenen Wunsch und Verpassen der 50 % Quote, ohne dass dazwischen wieder mindestens eine regulär absolvierte Session liegt, ist nicht zulässig.
- (2) Beurlaubung durch den Kommandanten. Der Kommandant kann bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Korpsordnung einzelne Korpsmitglieder von der weiteren Teilnahme im Einzelnen oder mehreren Veranstaltungen der Session mit sofortiger Wirkung beurlauben.

Näheres dazu steht im Anhang zu dieser Korpsordnung. Die Beurlaubung darf nur bis zum Ende der Session andauern.

Artikel 8 Kostenbeteiligung

- (1) Alle Mitglieder des Korps sind verpflichtet, sich anteilmäßig an den Korpskosten (Unterhaltung des Kasinos, Ausrichtung von Reitturnieren, Ausflügen etc.) zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf der Korpsversammlung festgelegt. Der Zeitraum für die Entrichtung des Korpsgeldes bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Korps

- (1) Die Mitgliedschaft im Korps endet
 - I) mit dem Ausscheiden aus dem Verein
 - II) mit dem Austritt aus dem Korps
 - III) mit der Entlassung aus dem Korps
 - a. bei Verstößen gegen die Korpsordnung
 - b. bei Verstoß gegen Art. 8

Zu I und II: Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Zu III a: Bei wiederholten Vorstößen gegen die Korpsordnung, sowie bei schwerwiegenden vereinswidrigem Verhalten kann das Korpsmitglied auf Antrag eines Mitglieds des Korps aus dem Korps entlassen werden.

Dieser Antrag hat mit der Einladung zu einer Korpsversammlung zu erfolgen. In diesem Fall gilt folgende Regelung:

1. Die Entlassung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Korpsmitglieder ausgesprochen werden.
2. Korpsmitglieder, die mehr als 3 Monate mit dem Korpsgeld trotz Mahnung im Rückstand sind, scheiden auf Antrag des Generalstabes aus dem Korps aus. Eine Abstimmung darüber erfolgt nicht.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Entlassung aus dem Korps nicht berührt.
4. Beim Ausscheiden aus dem Korps nach I - III sind alle Uniformteile abzugeben.

Artikel 10 Sonstiges

- (1) Dem Korps sind mit ihrer Ernennung zugeordnet:
 - a) die Marketenderinnen
 - b) die Regimentstöchter
- (2) Die Ernennung der unter 1.a) - 1.b) Genannten erfolgt durch den Kommandanten. Die Ernannten können mit allen Rechten und Pflichten am Korpsleben teilhaben. Sie haben in der Korpsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Das Recht des Überwechsels in das Reservekorps ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ernannten sind der Bagage zugeordnet, sofern sie nicht eine Zuordnung zu einem anderen Korpsteil beantragen und diese vom jeweiligen Korpsführer genehmigt ist.
- (4) Die Ernennung und Zuordnung endet mit Ende der Tätigkeit.
 - Korpsordnung von 1954
 - Änderung und Neufassung vom 27. April 1972
 - Änderung und Neufassung vom 13. April 1978
 - Änderung und Neufassung vom 25. September 1980
 - Änderung und Neufassung vom 1. Mai 1981
 - Änderung und Neufassung vom 1. September 1987
 - Änderung und Neufassung vom 1. Mai 1990
 - Änderung und Neufassung vom 14. Dezember 1994
 - Änderung und Neufassung vom 4. November 1999
 - Änderung und Neufassung vom 8. April 2002
 - Änderung und Neufassung vom 2. November 2004
 - Änderung und Neufassung vom 7. April 2008
 - Änderung und Neufassung vom 5. Oktober 2009
 - Änderung und Neufassung vom 17. Mai 2011
 - Änderung und Neufassung vom 12. April 2016
 - Änderung und Neufassung vom 24. März 2026

Anhang zur Korpsordnung gemäß Artikel 7, Absatz 2

Bei Verstößen gegen die geltende Korpsordnung gelten folgende Regeln, die auf der Korpsversammlung am 22. April 1999 erstellt und im Korpsbefehl 3/99 vom 17. Mai 1999 mitgeteilt wurden:

Unentschuldigtes Fehlen beim Aufzug wird mit EURO 5,00 zugunsten der Korpskasse belegt. Abwesenheit bei den vom Kommandanten festgelegten Aufzügen ist nur zulässig bei Krankheit und beruflicher Verhinderung.

Verstöße gegen die Regeln der Korpsordnung sowie das Unterlassen von Aufgaben, zu denen eine Sondermitteilung erfolgt ist, werden wie folgt behandelt:

1. Bei der ersten närrischen Arbeitsverweigerung gibt es die „gelbe“ Karte und einen Abzug von 15% vom erreichten Aufzugsschnitt. Der Vorfall wird im Korpsbuch festgehalten.
2. Bei Wiederholung innerhalb der nächsten zwei darauffolgenden Sessionen tritt eine Beurlaubung von 5 aufeinanderfolgenden Aufzugstagen ein. Dabei kann es sich auch um eigene Veranstaltungen handeln. In diesem Wiederholungsfall werden zum Ende der Session mindestens 30% vom erreichten Schnitt abgezogen. Sollte die Reduzierung des Schnittes durch die fünf fehlenden Aufzugstage größer sein, gilt diese. Der Vorfall wird im Korpsbuch festgehalten.
3. Bei nochmaliger Wiederholung in zwei weiteren, darauffolgenden Jahren erfolgt Beurlaubung für die Session und Antrag auf Ausschluss aus dem Korps lt. Art. 9, Ziff. IIIa.

Kleiderordnung Korps

1. Kopfbedeckung

- Mütze in allen Fällen und bei jedem Aufzug zum kleinen Dienstanzug tragen.
- Dreispitz mit großem Federbusch nur bei Veranstaltungen und Aufzügen in geschlossenen Räumen tragen. Bei Außenveranstaltungen wird der kleine Federbusch getragen.
- In Uniform nie ohne Kopfbedeckung (Marscherleichterung nur durch den Kommandanten).
Achtung:
- Zum Transport des Dreispitzes und der Mütze nur die Hutschachtel benutzen, wobei das Innere besonders sauber gehalten werden muss.
- Um die Perücke zu schützen, ist der Dreispitz "auf Kopf" in die Hutschachtel zu legen. Perücke nach innen in den Dreispitz legen.
- Mützen in PKW's nicht aufsetzen, da Verschmutzung durch das Dach.

2. Uniformrock

- Knöpfe, soweit sie nicht mit einer Schutzschicht versehen sind, stets sauber polieren.
- Immer auf saubere, weiße Kragenlitze achten.
- Unter dem Rock weiße Hemden tragen, welche an den Ärmeln ebenfalls saubere, weiße Manschetten erkennen lassen.
- Beide Haken am Kragen stets geschlossen halten.
- Fangschnüre sind am 2. Knopf von oben am Uniformrock einzuhängen.
- Schulterstücke sind so zu tragen, dass die Flechtung von der offenen Seite des Schulterstücks nach hinten in die Flechtung verläuft.
- Die Stulpen der Ärmel sind keine Aufbewahrungsstellen für Kugelschreiber, Handschuhe, Blöcke usw.

3. Hosen

- Zu allen Aufzügen saubere Reithosen, zu besonderen Anlässen saubere weiße Hosen tragen.
- Da es sich um Uniformhosen handelt, grundsätzlich nur Hosenträger tragen, die einen exzellenten Sitz garantieren.
- Artilleristen tragen Rosenmontag schwarze Hosen.

4. Handschuhe - Schuhe - Strümpfe

- Zur Uniform gehören immer saubere, weiße Handschuhe.
- Zur Uniform werden grundsätzlich nur Stiefel, zu besonderen Anlässen schwarze Stiefeletten mit Anschlagsporen getragen.
- Schwarze, einfarbige Socken.

5. Feldbinde

- Auf guten Sitz achten.
- Dorn der Schnalle zeigt nach rechts (Schnalle immer blank poliert).
- Stets über den hinteren beiden Knöpfen des Uniformrockes tragen.

6. Degen

- Degen werden links getragen.
- Befestigung mittels Degenbirne bzw. Säbelgehänge am Unterschnallkoppel, welches unter dem Rock getragen wird.
- Degenscheide von Zeit zu Zeit mit Lederfett behandeln.
- Degen beim Einstieg in den PKW abnehmen.
- Vorsicht beim Hantieren mit der blanken Waffe. 7. Uniformmantel
- Der Uniformmantel dient als Wärme- und Wetterschutz und ist anstelle eines Zivilmantels zu tragen, er ist Bestandteil der Uniform.

8. Orden

- Der Hausorden wird als Halsorden am Rock, unterhalb des Kragenhakens getragen.
- Die Verdienstmedaille (nur die letzte) wird auf der linken Brustseite oben getragen.
- Alle weiteren Orden - auch der jeweilige Sessionsorden - werden am Tag der Verleihung am Band um den Hals getragen.
- Steckorden und Steckkreuz der Prinzengarde werden an der linken Brustseite des Rockes oberhalb der Feldbinde getragen
- Bei der Entgegennahme von Halsorden bzw. Orden wird der Dreispitz nicht abgenommen, sondern die Orden über die rechte Schulter gehängt.
- Änderungen an Orden und Auszeichnungen sind nicht erlaubt.
- Evtl. verliehene Ärmelstreifen werden am linken Unterarm, oberhalb der Samtmanschette getragen sowie auch Ärmelabzeichen am linken Oberarm, 12 cm unterhalb des Schulterstückes.

9. Änderungen der Bekleidungsvorschrift

- Änderungen der Bekleidung während der einzelnen Aufzüge kann nur der Kommandant anordnen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bekleidungsvorschrift wird der Zeugmeister zusammen mit dem Kommandanten darüber entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden.

Alle Korpsmitglieder sind angehalten, die Einzelteile der Uniform ständig zu pflegen, damit die Kosten in vernünftigen Grenzen bleiben.